

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE IN NIEDERHELFESCHWIL UND ZUCKENRIET

I. ALLEGEMEIN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der öffentlichen Gebäude in Niederhelfenschwil und Zuckenriet.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:

Schulanlagen:

- a) Schulräume
- b) Sportanlagen
- c) Aussenanlagen

Gemeindeanlagen:

- a) Mehrzweckgebäude

Die Liegenschaftskommission kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen oder sie daraus entfernen.

Art. 3 Definition Schulanlagen

Zu den Schulräumen gehören Kindergärten sowie Schul-, Spezial- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Werkstätten, sanitäre Anlagen, Garderoben, Erschliessungsräume, etc.

Zu den Sportanlagen gehören Sporthalle, Garderoben, sanitäre Anlagen, Erschliessungsräume, etc.

Zu den Aussenanlagen gehören Rasensportplätze, Teerplätze, Kinderspielplätze sowie Veloräume, Parkplätze, etc.

Art. 4 Definition Gemeindeanlagen

Zu den Gemeindeanlagen gehört das Mehrzweckgebäude mit Mehrzweckraum, Office, Küche, sanitären Anlagen, Garderoben, Zivilschutzräumen, Erschliessungsräumen und Parkplätzen.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung einen Gebührentarif. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Rechtsnatur der Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benützung berücksichtigt werden. Einheimischen Vereinen und Institutionen wird die Infrastruktur zu einem reduzierten Ansatz zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Belegungsdefinition

Die meisten der nach Artikel 2 dieses Erlasses erwähnten Objekte können für Dauerbelegungen oder Anlässe belegt werden.

Als Dauerbelegungen gelten wöchentlich wiederkehrende Belegungen zu festen Zeiten während einem Schuljahr, Kalenderjahr oder einer saisonalen Belegung.

Anlässe sind Belegungen, die nicht als Dauerbelegungen gelten, wobei die einzelnen Tage als Einzelanlässe abgerechnet werden.

Art. 7

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Liegenschaften verantwortlich. Er kann die Verwaltung einer verantwortlichen Person (Liegenschaftsverwalter) übertragen.

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE IN NIEDERHELFE NSCHWIL UND ZUCKENRIET

Art. 8

Die Liegenschaften sind Eigentum der Gemeinde Niederhelfenschwil. Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie schulischen Zwecken, das Mehrzweckgebäude steht vor allem der Gemeindeverwaltung und den einheimischen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Die Anlagen werden gegen Entschädigung auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

- a) Vereine, Körperschaften, gemeinnützige Institutionen und Firmen innerhalb der Politischen Gemeinde gelten als Einheimische.
- b) Alle anderen gelten als Auswärtige. Für Privatpersonen gelten dieselben Tarife wie für Auswärtige.

Schul- und Gemeindeanlässe und Belegungen durch Sicherheitsorganisationen werden bevorzugt behandelt. Bei der Vermietung der Lokalitäten haben Einheimische den Vorrang. Bei gleichzeitiger Belegungsabsicht entscheidet der Liegenschaftsverwalter.

Art. 9

Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- a) die grundsätzlichen Entscheide für den Betrieb
- b) die Anpassung der Gebührentarife

Art. 10

Der Liegenschaftsverwalter ist verantwortlich für:

- a) die Vermietung von Anlagen und Räumen
- b) Übergabe und Abnahme der Vermietung
- c) den Entscheid über die Benützbarkeit der Spielwiesen und Aussensportanlagen

Art. 11

In den Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot. Auf den Schularealen besteht während der Unterrichtszeit ein generelles Rauchverbot.

II. VERMIETUNG

Art. 12

Gesuche für die Erteilung eines Festwirtschaftspatentes, einer Tombola-Bewilligung und/oder einer allfälligen Veranstaltungsbewilligung sind mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung an die Ratskanzlei der Gemeinde zu richten.

Art. 13

Für die ausserschulische und ausserbehördliche Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche um einmalige und mehrmalige Benützung der Anlagen sind frühzeitig (spätestens 4 Wochen vorher) und schriftlich an den Liegenschaftsverwalter zu richten. Über die Bewilligung entscheidet der Liegenschaftsverwalter. Er stellt eine schriftliche Bewilligung aus.

Jede Belegung benötigt ein separates Gesuch. Eine Dauerbelegung gilt bis auf Widerruf, oder bis zur Kündigung einer der beiden Parteien auf Ende des Schuljahres. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Liegenschaftsverwalter sofort mitzuteilen.

Das Gesuchformular kann auf der Website der Gemeinde Niederhelfenschwil heruntergeladen werden. Es enthält eine Liste der zur Benützung freigegebenen Anlagen.

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE IN NIEDERHELFENSCHWIL UND ZUCKENRIET

Art. 14

Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe kann der Liegenschaftenverwalter die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 15

Das Benützungsgreglement, die Hausordnung und die Gebührentarife sind integrierte Bestandteile eines Mietverhältnisses.

Art. 16

Alle Benützer haben gegenüber dem Liegenschaftenverwalter eine verantwortliche, mündige Kontaktperson (vgl. Gesuch) zu bestimmen.

III. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN UND HAFTUNG

Art. 17

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 18

In Wände, Decken, Böden und Einrichtungen dürfen weder Nägel eingeschlagen noch Schrauben eingelassen werden.

Art. 19

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Im Weiteren gilt eine allfällige Veranstaltungsbewilligung.

Art. 20

Das Einrichten der Räume sowie das Abräumen und Versorgen erfolgt durch den Benützer gemäss Absprache mit dem Liegenschaftenverwalter.

Das Mietobjekt ist sauber und besenrein abzugeben. Die allenfalls notwendige Endreinigung ist zu entschädigen.

Art. 21

Die Benützer der Anlagen halten sich an die Park- und Verkehrsvorschriften. Der Liegenschaftenverwalter kann die Parkvorschriften von Fall zu Fall speziell festlegen. Für Parkplätze ausserhalb der Gemeindeliegenschaften und deren Entschädigung hat der Mieter direkt mit den Grundeigentümern zu verhandeln.

Art. 22

Für Personen- oder Sachschäden, die den Benützern oder Dritten erwachsen können, lehnt die Gemeinde Niederhelfenschwil jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE IN NIEDERHELFESCHWIL UND ZUCKENRIET

Art. 23

Der Liegenschaftenverwalter leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegungen. Bei Verwendung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küche, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

IV. BESONDERES

Art. 24

Im Mehrzweckraum (Mehrzweckgebäude Niederhelfenschwil) müssen die Vorhänge ab 19.00 Uhr zugezogen sein, damit die direkten Anwohner nicht gestört werden. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden (kein Raucherbereich).

Art. 25

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Art. 26

Benutzungen durch das Militär werden durch die Liegenschaftenverwaltung separat geregelt und durch die Ratskanzlei abgerechnet.

Art. 27

Die Bestimmungen des Jugendschutzes müssen zwingend eingehalten werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 28

Bei Dauerbelegungen erledigt der Liegenschaftenverwalter/Schulhauswart die Reinigungsarbeiten in der ordentlichen Arbeitszeit.

Bei Einzelbelegungen werden allfällige Reinigungsarbeiten separat abgerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Das bisherige Benützungsglement des Mehrzweckgebäudes Niederhelfenschwil vom 1. Oktober 1990 mit den Ergänzungen des Gemeinderates vom 08.06.2000 und das Benützungsglement der Primarschule Zuckenriet vom 24. November 2004 werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsglements aufgehoben.

Art. 30

Dieses Benützungsglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 31

Dieses Benützungsglement wird nach unbenutztem Referendum per 1. Januar 2021 rechtsgültig in Vollzug gesetzt.

Art. 32

Rekurs- und Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

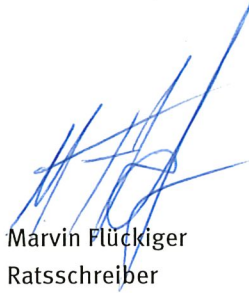
BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE IN NIEDERHELFENSCHWIL UND ZUCKENRIET

Niederhelfenschwil, 15. Oktober 2020

Gemeinderat Niederhelfenschwil



Simon Thalmann
Gemeindepräsident



Marvin Flückiger
Ratsschreiber

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE IN NIEDERHELFE NSCHWIL UND ZUCKENRIET

MZG NIEDERHELFE NSCHWIL

Mehrweckraum im MZG Niederhelfenschwil inklusive WC-Anlagen Rechnungsstellung durch die Gemeinde

Als Benützung mit Gewinn gilt der Verkauf von Getränken, Kuchen, etc.
Sofern ein Festwirtschaftspatent notwendig ist, wird der Tarif mit Gewinn verrechnet.

Dauerbenützung, vorwiegend wöchentlich
(inkl. Heizung, Beleuchtung, Bestuhlung, Reinigung bei besenreiner Rückgabe)
Von Montag bis Freitagmittag, maximal 3 Stunden

	Einheimische Vereine und Organisationen		Auswärtige Vereine und Organisationen, Private	
Mehrweckraum ohne Gewinn (pro Jahr)	Fr.	450.–	Fr.	900.–
Mehrweckraum ohne Gewinn (pro Quartal)	Fr.	120.–	Fr.	225.–
Mehrweckraum mit Gewinn (pro Jahr)	Fr.	600.–	Fr.	1 200.–
Mehrweckraum mit Gewinn (pro Quartal)	Fr.	150.–	Fr.	300.–
Depotgebühr für Schlüssel	Fr.	50.–	Fr.	50.–

Einzelbelegungen (inkl. Heizung, Beleuchtung) bis max. 1 Tag

	Einheimische Vereine und Organisationen		Auswärtige Vereine und Organisationen, Private	
Mehrweckraum ohne Gewinn (pro Tag)	Fr.	gratis	Fr.	200.–
Mehrweckraum mit Gewinn (pro Tag)	Fr.	100.–	Fr.	200.–
Depotgebühr für Schlüssel	Fr.	50.–	Fr.	50.–

Die benützten Räume müssen gereinigt (besenrein) verlassen werden.
Bei Verschmutzung werden die Reinigungsarbeiten mit Fr. 45.–/Stunde in Rechnung gestellt.

Weitere zusätzliche Angebote, Vermietung pro Tag

	Einheimische Vereine und Organisationen		Auswärtige Vereine und Organisationen, Private	
Office inkl. Abwaschmaschine	Fr.	50.–	Fr.	50.–
Küche EG	Fr.	50.–	Fr.	50.–
Geschirr	Fr.	50.–	Fr.	50.–
Bei Anlässen mit Festwirtschaft oder kommerziellen Absichten (Ausstellungen oder dgl.), welche vom Gemeinderat ausdrücklich zu bewilligen sind, wird die Benützungsgebühr je nach Art und Umfang des Anlasses festgesetzt.				

Die benützten Verpflegungseinrichtungen müssen gründlich gereinigt werden.
Bei Verschmutzung werden die Reinigungsarbeiten mit Fr. 45.–/Stunde in Rechnung gestellt.

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE IN NIEDERHELFE

SCHWIL UND ZUCKENRIET

SCHULE NIEDERHELFESCHWIL

Primarschule Niederhelfenschwil, Turnhalle und Aussenanlagen inkl. WC-Anlagen
Rechnungsstellung durch die Gemeinde

Als Benützung mit Gewinn gilt der Verkauf von Getränken, Kuchen, etc.
Sofern ein Festwirtschaftspatent notwendig ist, wird der Tarif mit Gewinn verrechnet.

Einzelbelegungen, Tarif pro Tag (inkl. Heizung, Beleuchtung)

	Einheimische Vereine und Organisationen		Auswärtige Vereine und Organisationen, Private	
	Fr.		Fr.	
Turnhalle, Nutzung ohne Gewinn	Fr.	gratis	Fr.	150.-
Turnhalle, Nutzung mit Gewinn	Fr.	100.-	Fr.	300.-
Rasensportplatz, Kindergartenwiese, Schulhaus-Teerplatz: Apéro, z.B. Hochzeiten etc. Inkl. WC-Benützung, ohne Gewinn Pauschal	Fr.	gratis	Fr.	100.-
Rasensportplatz, Kindergartenwiese, Schulhaus-Teerplatz Inkl. WC-Benützung, mit Gewinn	Fr.	80.-		300.-
Nur Garderobe- und Duschenbenutzung	Fr.	30.-	Fr.	30.-
Bei grösseren Anlässen mit Festwirtschaft oder kommerziellen Absichten (Ausstellungen oder dgl.), welche vom Gemeinderat ausdrücklich zu bewilligen sind, wird die Benützungsgebühr je nach Art und Umfang des Anlasses festgesetzt.				

Die benützten Mietobjekte müssen gereinigt (besenrein) verlassen werden.
Bei Verschmutzung werden die Reinigungsarbeiten mit Fr. 45.-/Stunde in Rechnung gestellt.

Dauerbelegungen für die Turnhalle werden mit der Liegenschaftenverwaltung vereinbart.

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE IN NIEDERHELFE NSCHWIL UND ZUCKENRIET

SCHULE ZUCKENRIET

**Primarschule Zuckenriet, Aula, Aussenanlagen inkl. WC-Anlagen
Rechnungsstellung durch die Gemeinde**

Als Benützung mit Gewinn gilt der Verkauf von Getränken, Kuchen, etc.
Sofern ein Festwirtschaftspatent notwendig ist, wird der Tarif mit Gewinn verrechnet.

Einzelbelegungen, Tarife pro Tag (inkl. Heizung, Beleuchtung)

	Einheimische Vereine und Organisationen		Auswärtige Vereine und Organisationen, Private	
	Fr.		Fr.	
Aula, Eingangsbereich, WC, Nutzung ohne Gewinn	Fr.	gratis	Fr.	150.-
Aula, Eingangsbereich, WC, Nutzung mit Gewinn	Fr.	100.-	Fr.	300.-
Rasensportplatz, Schulhaus-Teerplatz Inkl. WC-Benützung, ohne Gewinn Apéro, z.B. Hochzeiten etc. Pauschal	Fr.	gratis	Fr.	100.-
Rasensportplatz, Schulhaus-Teerplatz Inkl. WC-Benützung, mit Gewinn	Fr.	80.-	Fr.	300.-
Bei grösseren Anlässen mit Festwirtschaft oder kommerziellen Absichten (Ausstellungen oder dgl.), welche vom Gemeinderat ausdrücklich zu bewilligen sind, wird die Benützungsgebühr je nach Art und Umfang des Anlasses festgesetzt.				

Die benützten Mietobjekte müssen gereinigt (besenrein) verlassen werden.
Bei Verschmutzung werden die Reinigungsarbeiten mit Fr. 45.-/Stunde in Rechnung gestellt.